

SATZUNG

Europäisches Gewerkschaftskomitee für Bildung und Wissenschaft (EGBW)

BI-REGIONALSTRUKTUR IN EUROPA

1. NAME

Die Regionalstruktur der Bildungsinternationale in Europa ist das **Europäische Gewerkschaftskomitee für Bildung und Wissenschaft (EGBW)**.

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des EGBW sind alle BI-Mitgliedsorganisationen in der BI Europäischen Region, wie sie vom BI-Vorstand gemäß Artikel 18 der BI-Geschäftsordnung definiert sind. Politisch betrachtet gehören der Europäischen Region der Bildungsinternationale Organisationen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU-/EFTA-Länder an. Es wird anerkannt, dass die Existenz der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Region besondere Umstände hervorruft, die sich auf die Funktionsweise der Europäischen Regionalstruktur auswirkt.

3. AUTONOMIE

Die Regionalstruktur ist in Europa bei der Festlegung und Umsetzung der Regionalpolitiken und –programme, bei der Vertretung der europäischen Mitglieder der BI bei der EU und anderen Europäischen Institutionen sowie bei der Feststellung eines Haushalts und eines zusätzlichen Mitgliedsbeitrages autonom. Die Verwirklichung einer derartigen Autonomie muss mit der Satzung und der Geschäftsordnung der BI in Einklang stehen.

4. BEZIEHUNG ZUM EGB

Das EGBW ist der Europäische Branchenverband für den Bildungssektor des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB). Die Mitgliedsorganisationen des EGBW in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) sind bei ihren Entscheidungen im Hinblick auf die Europäische Union und ihre Agenturen ungebunden.

5. ZWECK und ZIELE

- (a) Förderung und Umsetzung der Ziele der Bildungsinternationale (BI) in der Europäischen Region.
- (b) Beratung des BI-Vorstands im Rahmen seiner Politik und Aktivitäten, die von der BI in der Europäischen Region durchgeführt werden, einschließlich der Ausarbeitung von Antworten auf Vorschläge und Politiken von anderen internationalen Organisationen wie OECD oder UNESCO.
- (c) Aufbau und Pflege von positiven Beziehungen zu Organisationen in Europa mit ähnlichen Zwecken und Zielen, einschließlich zum EGB und PERC (Paneuropäischer Regionalrat)/IGB.

- (d) Ausarbeitung und Förderung von Politiken in Bezug auf den Europarat und andere derartige europäische zwischenstaatliche Organe, die für Bildungsgewerkschaften relevante Themen behandeln.
- (e) Förderung der Entwicklung starker unabhängiger und demokratischer Bildungsgewerkschaften in der gesamten Europäischen Region.
- (f) Ausarbeitung und Förderung von Politiken in Bezug auf Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) und EFTA.
- (g) Vertretung der Mitgliedsorganisationen in den beratenden Strukturen der EU und in EU-Sitzungen.
- (h) Reaktionen auf Vorschläge, Politiken und Entscheidungen der EU, die die Mitglieder der Bildungsgewerkschaften in Europa berühren.
- (i) Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Programmen zur verstärkten Wahrnehmung der Interessen der Bildungsgewerkschaften in der Europäischen Region und im Besonderen in den EU-/EFTA-Ländern.
- (j) Ist für die Beschäftigten im Bildungswesen der Sozialpartner im sozialen Dialog in der EU.
- (k) Vertritt als Branchenverband die Bildungsgewerkschaften in den EGB-Strukturen.

6. STRUKTUR

Die Struktur des EGBW:

6.1 Führungsorgane

- (a) Die **EGBW-Konferenz** gemäß Artikel 7. der Satzung
- (b) Der **EGBW-Sonderkonferenzen** gemäß Artikel 10. der Satzung
- (c) Der **EGBW-Ausschuss** gemäß Artikel 8. der Satzung
- (d) Die **EGBW-Büro** gemäß Artikel 9. der Satzung

6.2 Beratungsorgane

- (a) EGBW-Beratungsausschüsse
- (b) Ständige Ausschüsse
- (c) Panels und Netzwerke
- (d) Arbeitsgruppen

6.3 Sekretariat

Das Sekretariat besteht aus dem BI Obersten Regionalkoordinator für Europa, der den Titel Europadirektor trägt, und aus Fachkräften und Experten, die zur Unterstützung des Direktors im EGBW-Büro eigens benannt werden.

6.4 Mitglieder des BI-Vorstands aus Europa

Die Mitglieder des BI-Vorstands aus Europa sind nicht wahlberechtigte Mitglieder der Führungsorgane (ex-officio). Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Führungsorgane teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft in den Führungsorganen hindert die Mitgliedsorganisationen keinesfalls daran, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung Vertreter in die Führungsorgane zu wählen.

7. DIE EGBW-REGIONALKONFERENZ

7.1 Ankündigung

- (a) Die Vorankündigung für die EGBW-Regionalkonferenz wird vom Vorstand mindestens sechs Monate vor dem Eröffnungstag der Konferenz veröffentlicht.
- (b) Die endgültige Einladung zur EGBW-Regionalkonferenz mit Tagesordnung und vorläufiger Mitteilung der Berechtigung für Delegierte und Stimmen wird vom Vorstand mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag der EGBW-Regionalkonferenz veröffentlicht.
- (c) Diese sowie alle anderen offiziellen Unterlagen, die vom EGBW-Sekretariat für die EGBW-Regionalkonferenz erarbeitet werden, werden in den offiziellen Arbeitssprachen des EGBW herausgegeben.

7.2 Funktionen

Eine ordentliche Sitzung der EGBW-Regionalkonferenz, nachstehend die Konferenz genannt, nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (a) Wahl des Präsidenten, der stellvertretenden Präsidenten sowie der Mitglieder des EGBW-Ausschusses;
- (b) Festlegung der Politiken, Handlungsgrundsätze und Programme des EGBW;
- (c) Behandlung der laut Geschäftsordnung vorgelegten Entschließungen oder Änderungsanträge;
- (d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichtes und des Haushaltsentwurfs;
- (e) Festsetzung der zusätzlichen Mitgliedsbeiträge;
- (f) Ernennung von zwei Personen als interne Rechnungsprüfer;
- (g) Ernennung der externen Rechnungsprüfer.

7.3 Delegierte und Beobachter

- (a) Die Konferenz setzt sich zusammen aus Delegierten, die die Mitgliedsorganisationen vertreten, sowie aus den Mitgliedern des scheidenden EGBW-Ausschusses.
- (b) Jede Mitgliedsorganisation hat Anspruch auf einen Delegierten und einen zusätzlichen Delegierten je 20.000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon, für den sie zusätzliche Mitgliedsbeiträge bezahlt, dürfen jedoch 25 Delegierte nicht überschreiten.
- (c) Reise- und Aufenthaltskosten für Konferenzdelegierte übernehmen die nominierenden Mitgliedsorganisationen. Beihilfen für derartige Ausgaben können Delegierte von bestimmten Organisationen in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen für den BI-Weltkongress erhalten.
- (d) Reise- und Aufenthaltskosten für die Mitglieder des EGBW-Ausschusses werden aus EGBW-Mitteln bezahlt.
- (e) Mitgliedsorganisationen können in die Konferenz Beobachter, die jedoch kein Stimmrecht haben, entsenden. Die Anzahl der Beobachter aus Organisationen kann auf Beschluss des Büros begrenzt werden, kann aber auf keinen Fall höher sein als die Anzahl der akkreditierten Delegierten der Organisation.
- (f) Reise- und Aufenthaltskosten für Beobachter übernehmen die nominierenden Organisationen.

- (g) Mitgliedsorganisationen teilen dem Büro die Namen ihrer Delegierten und Beobachter mindestens einen Monat vor dem Eröffnungstag der Konferenz mit.
- (h) Mitgliedsorganisationen können stellvertretende Delegierte benennen. Die Namen der benannten Stellvertreter sind dem Sekretariat mindestens drei Tage vor der Eröffnung der Konferenz durch den offiziellen Korrespondenten der betroffenen Mitgliedsorganisation mitzuteilen.

7.4 Stimmberechtigung

- (a) Die Stimmen für jede Mitgliedsorganisation, die ihren gesamten Mitgliedsbeitrag mindestens eine Woche vor der Konferenz entrichtet hat, werden wie folgt zugeteilt:
 - Bis 1.000 Mitglieder: 1 Stimme
 - Über 1.000 Mitglieder: 1 zusätzliche Stimme je 1.000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon.
- (b) Nur Mitgliedsorganisationen aus EU- oder EFTA-Ländern sind berechtigt, über Entscheidungen abzustimmen, die auf Beschluss des Vorsitzes ausschließlich die EU betreffen. Der Beschluss des Vorsitzes in derartigen Angelegenheiten kann gemäß der Bestimmungen der Geschäftsordnung angefochten werden.
- (c) Mitgliedsorganisationen erhalten mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag der Konferenz vom Büro die vorläufige Mitteilung über die Anzahl der Delegierten und die ihnen zugeteilten Stimmen.
- (d) Ein Mandatsprüfungsausschuss wird vom Büro vor der Eröffnung der Konferenz ernannt, der die Zuteilung der Delegiertenmandate und Stimmrechte für jede Mitgliedsorganisation überprüft und festlegt. Der Bericht des Mandatsprüfungsausschusses wird der Eröffnungssitzung der Konferenz zur Billigung vorgelegt.

7.5 Abstimmungsverfahren

- (a) Die Abstimmung erfolgt normalerweise durch Zeigen der Wahlkarten/Mandate.
- (b) Beschlüsse werden normalerweise mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten, die für oder gegen den Beschlussvorschlag abstimmen.
- (c) Vertreter von mindestens zwanzig Mitgliedsorganisationen können eine Abstimmung mit Namensaufruf zu grundsätzlich allen beschlussfähigen Themen verlangen. Für eine derartige Abstimmung gelten für die Auszählung der Stimmen der einzelnen Organisationen dieselben Vorschriften wie für die Durchführung von Wahlen. Der Delegiertenaufruf muss durchgeführt werden, bevor über die Angelegenheit abgestimmt wird. Bei einer Abstimmung mit Namensaufruf müssen für ein gültiges Ergebnis mindestens fünfzig Prozent der gesamten Stimmberechtigungen der zur Konferenz angemeldeten Organisationen verwendet werden.
- (d) Eine Abstimmung mit Namensaufruf kann erst nach der Billigung des Berichts des Mandatsprüfungsausschusses durch die Konferenz erfolgen.
- (e) Eine Mitgliedsorganisation kann sich durch eine andere Mitgliedsorganisation bei der Abstimmung durch Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht erteilende Organisation muss vor der Eröffnung der Konferenz den Präsidenten davon schriftlich in Kenntnis setzen. Keine Mitgliedsorganisation darf für mehr als zwei Organisationen stellvertretend abstimmen. Diese Bestimmung ist nur auf das Abstimmungsverfahren für die Wahlen für den EGBW-Ausschuss gemäß Artikel 8 der Satzung beschränkt.

7.6 Häufigkeit der Konferenz

- (a) Die EGBW-Konferenz wird als ordentliche Sitzung mindestens einmal alle vier Jahre einberufen.

- (b) Ort, Datum und vorläufige Tagesordnung der Konferenz werden vom EGBW-Ausschuss festgelegt. Die Benachrichtigung über die Einberufung der Konferenz erfolgt mindestens sechs (6) Monate vor dem geplanten Datum.
- (c) Eine Außerordentliche EGBW-Konferenz wird entweder vom EGBW-Ausschuss durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit einberufen oder kann auch auf formalen und entsprechend begründeten Antrag von mindestens zehn (10) Mitgliedsorganisationen, die gemeinsam mindestens ein Viertel der entrichteten Mitgliedsbeiträge vertreten, einberufen werden. Der Antrag muss die vorgeschlagenen Themen für die Außerordentliche Konferenz enthalten, die dem Zweck und den Zielen des EGBW entsprechen. Die Benachrichtigung über die Einberufung der Außerordentlichen Konferenz muss mindestens zwei (2) Monate vor dem geplanten Datum erfolgen, es sei denn der EGBW-Ausschuss bestimmt, dass die äußerste Dringlichkeit der Angelegenheit eine kürzere Mitteilungsfrist erfordert.

7.7 Entschlüsse und Änderungsanträge zur Satzung

- (a) Entschlüsse zur Erörterung in einer ordentlichen Sitzung der Konferenz, müssen dem Büro von Mitgliedsorganisationen oder vom Ausschuss in einer der offiziellen EGBW-Sprachen mindestens einen Monat vor dem Eröffnungstag der Konferenz vorgelegt werden. Derartige Entschlüsse werden vom Büro an die Mitgliedsorganisationen in einer der offiziellen Sprachen mindestens eine Woche vor dem Eröffnungstag der Konferenz zugeleitet.
- (b) Dringlichkeitsentschlüsse zur Erörterung auf der Konferenz, die sich auf Angelegenheiten zwischen dem letzten Datum für die Vorlage von gewöhnlichen Entschlüssen und dem Eröffnungstag der Konferenz beziehen, können dem Sekretariat vor Ende der Eröffnungssitzung der Konferenz vorgelegt werden. Das scheidende Büro tritt zusammen und entscheidet darüber, ob derartige Entschlüsse der Konferenz unterbreitet werden oder nicht.
- (c) Eine Satzungsänderung ist mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen angenommen. Bei einer solchen Abstimmung müssen für ein gültiges Ergebnis mindestens fünfzig Prozent der gesamten Stimmberechtigungen der zur Konferenz angemeldeten Organisationen verwendet werden. Die geänderte Satzung muss dem Vorstand der Bildungsinternationale zur Billigung vorgelegt werden.
- (d) Satzungsänderungsvorschläge zur Erörterung in einer ordentlichen Sitzung der Konferenz, müssen dem Büro von Mitgliedsorganisationen oder vom Ausschuss in einer der offiziellen EGBW-Sprachen mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag der Konferenz vorgelegt werden. Derartige Satzungsänderungen werden vom Büro den Mitgliedsorganisationen mindestens einen Monat vor dem Eröffnungstag der Konferenz zugeleitet.

7.8 Geschäftsordnung/Vorschriften für die Debatte

- (a) Die Geschäftsordnung/Vorschriften für die Debatte befinden sich im Anhang Eins.
- (b) Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung/Vorschriften für die Debatte müssen dem Büro mindestens einen Monat vor dem Eröffnungstag der Konferenz vorgelegt werden.
- (c) Die Geschäftsordnung/Vorschriften für die Debatte können mit einfacher Mehrheit der akkreditierten Delegierten abgeändert werden.

8. DER EGBW-AUSSCHUSS

8.1 Funktionen

Der EGBW-Ausschuss leitet die Arbeiten und Aktivitäten der Regionalstruktur zwischen den alle vier Jahre stattfindenden Konferenzen. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (i) Erstellt die Tagesordnung der EGBW-Konferenz;
- (ii) Überprüft die Durchführung der EntschlieÙungen und Entscheidungen der Konferenz;
- (iii) Initiiert Politiken und Aktionen in Übereinstimmung mit den EntschlieÙungen und Entscheidungen der Konferenz;
- (iv) Überprüft und genehmigt die Finanzlage und legt der Konferenz den Haushalt vor;
- (v) Erstattet der Konferenz Bericht über seine Entscheidungen und Aktivitäten;
- (vi) Wählt nach Bedarf einen Europadirektor aus;
- (vii) Richtet Ständige Ausschüsse ein und ruft erforderlichenfalls Beratende Ausschüssen und Netzwerke ins Leben;
- (viii) Benennt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Schatzmeister auf seiner ersten Sitzung nach der EGBW-Konferenz;

8.2 Zusammensetzung

Der EGBW-Ausschuss besteht aus:

- (i) dem Präsidenten;
- (ii) sechs (6) stellvertretenden Präsidenten, wobei zumindest einer aus einem Nicht-EU/EFTA-Land kommen soll;
- (iii) einer (1) Person aus jedem Land;
- (iv) einer (1) zusätzlichen Person aus jedem Land mit über 250.000 beitragszahlenden Mitgliedern, aber nicht mehr als 500.000;
- (v) einer (1) zusätzlichen Person aus jedem Land mit über 500.000 beitragszahlenden Mitgliedern.
- (vi) Mindestens siebzehn (17) Mitglieder des Ausschusses sind Frauen, davon mindestens drei Amtsträgerinnen; gesetzt den Fall, dass für die ordentlichen Sitze im Ausschuss zu wenig Frauen für die Erfüllung der Quoten ernannt werden, wird die Angelegenheit gemäß den Bestimmungen der Satzungen 8.3.3 (d) behandelt.
- (vii) dem Europadirektor, der ein nicht wahlberechtigtes Mitglied des Ausschusses (ex-officio) ist;
- (viii) keine nationale Organisation hat mehr als ein (1) Ausschussmitglied, außer den Mitgliedern, die sich nachstehend aus (ix) ergeben, wobei der Europadirektor nicht mitgezählt wird;
- (ix) den Mitgliedern des BI-Vorstands aus Europa und den Vorsitzenden der beiden Ständigen Ausschüsse, die nicht wahlberechtigte Mitglieder (ex-officio) des Ausschusses sind. Sie können den Ausgang der Wahlen in Übereinstimmung mit nachstehend genannten Regeln nicht ausschlaggebend beeinflussen.

8.3 Wahl der Amtsträger und des Ausschusses

Die Wahlen der Amtsträger und der übrigen Mitglieder des Ausschusses finden auf der EGBW-Konferenz statt.

8.3.1 Nominierungsverfahren

- (a) Kandidaten für die Wahl des Präsidenten oder der stellvertretenden Präsidenten werden von einer Mitgliedsorganisation in einer schriftlichen Mitteilung an das Büro mindestens einen Monat vor dem Eröffnungstag der Konferenz nominiert. Kandidaten für den Posten des Präsidenten, die nicht in diese Position gewählt werden, gelten automatisch für die Wahl eines stellvertretenden Präsidenten als nominiert, es sei denn der Kandidat erklärt sich in einer schriftlichen Mitteilung, die an den Vorsitzenden vor der Wahl der stellvertretenden Präsidenten gerichtet ist, damit nicht einverstanden.
- (b) Kandidaten für die Wahl für Ländersitze im Ausschuss müssen von einer Mitgliedsorganisation aus dem betroffenen Land in einer schriftlichen Mitteilung an das Büro vor einer nach der Wahl für die stellvertretende Präsidenten gesetzten Frist, die vom Büro während der Konferenz festgelegt wird, nominiert werden.
- (a) Die Wahlen der Mitglieder des EGBW-Ausschusses dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine Mindestanzahl von Kandidaten nominiert ist, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- (b) Ist die Anzahl der Kandidaten größer als die Anzahl der zu wählenden Personen, erhält jede Mitgliedsorganisation eine Stimmkarte, auf dem die Anzahl der Stimmen, über die diese Organisation verfügt, angegeben ist.

1.3.2 Abstimmungsverfahren

- (a) Zu Beginn der Konferenz wird ein Wahlprüfungsausschuss gewählt, der den Wahlvorgang überprüft. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Delegierten aus fünf Mitgliedsorganisationen, die keine Kandidaten für die Wahlen der Amtsträger stellen und die entsprechend repräsentativ für die gesamte Europäische Region sind. Das Büro unterbreitet der Konferenz zur Billigung einen Vorschlag für die Mitgliedschaft im Ausschuss.
- (b) Bei der Anmeldung zur Konferenz werden die Delegierten aus jeder Mitgliedsorganisation gebeten, jeweils den Delegierten zu nennen, der als Hauptdelegierter für die Organisation berechtigt ist zu handeln. Die Rolle des Hauptdelegierten besteht darin, die Stimmkarten einzusammeln und für die Organisation abzustimmen.
- (c) Für jede Wahl erhält der Hauptdelegierte eine Stimmkarte, auf dem der Name der Organisation und die Anzahl der Stimmen, auf die die Organisation Anspruch hat, angegeben ist. Diese Information steht auf der Stimmkarte und/oder ist in einem Strichkode auf der Stimmkarte angegeben.
- (d) Der Hauptdelegierte wird gebeten, im Namen der Organisation für die Anzahl der Kandidaten zu stimmen, für die es in der betreffenden Wahl laut Stimmkarte freie Positionen gibt, indem der/die Name(n) des/der zu wählenden Kandidaten angekreuzt wird/werden. Der Hauptdelegierte muss für eine Anzahl der Kandidaten entsprechend der Anzahl der freien Positionen in der betreffenden Wahl stimmen.
- (e) Die ausgefüllten Stimmkarten werden dem Wahlprüfungsausschuss übergeben, der die Stimmenauszählung überprüft.

- (f) Nach abgeschlossener Auszählung wird der Wahlprüfungsausschuss die Wahl der Kandidaten gemäß den oben angeführten Wahlvorschriften ermitteln und die Ergebnisse der Konferenz bekannt geben.

8.3.3 Reihenfolge der Wahlen

Die Wahlen erfolgen nach folgender Reihenfolge:

- (a) Die erste Wahl ist die Wahl für das Amt des **EGBW-Präsidenten**. Gibt es nur einen Kandidaten, gilt der Kandidat als gewählt. Gibt es mehr als einen (1) Kandidaten, wählen die Mitgliedsorganisationen, die abstimmen wollen, einen (1) Kandidaten. Der Kandidat, der als erster mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen plus eine Stimme auf sich vereint, gilt als gewählt. Gesetzt den Fall, dass kein Kandidat im ersten Wahldurchgang die erforderliche Mehrheit bekommt, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhielten.
- (b) Die zweite Wahl ist die Wahl für das Amt der **stellvertretenden Präsidenten**. Gibt es nur sechs (6) Kandidaten, die den Anforderungen gemäß Ziffer 8.2. (ii) der Satzung entsprechen, gelten diese als gewählt. Gibt es mehr als sechs (6) Kandidaten, wählen die Mitgliedsorganisationen nur für sechs (6) Kandidaten. Um den Anforderungen gemäß Ziffer 8.2. (ii) der Satzung zu entsprechen, gilt der Kandidat aus einem Nicht-EU-/EFTA-Land mit der höchsten Stimmenanzahl als gewählt. Um den Anforderungen gemäß Ziffer 8.2 (vi) der Satzung zu entsprechen, gelten zunächst die beiden Kandidatinnen (oder drei Kandidatinnen, sofern der Präsident ein Mann ist) mit der höchsten Stimmenanzahl als gewählt. Für die verbleibenden Plätze werden die Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl gewählt.
- (c) Die dritte Wahl ist die Wahl eines oder mehrerer **Mitglieds(er) aus jedem Land** gemäß der o.g. Ziffer 8.2 (iii), (iv) und (v) der Satzung. Wenn die Anzahl der Kandidaten aus einem Land den Anforderungen gemäß der Ziffer 8.2 (iii), (iv) und (v) entspricht, gilt er/sie oder sie (Plural) als gewählt. Gibt es mehr als die erforderliche Anzahl von Kandidaten aus einem Land, wird zunächst gemäß den Anforderungen aus Ziffer 8.2 (iii), (iv) und (v) die erforderliche Anzahl gewählt. Die Mitgliedsorganisationen wählen für die Anzahl der Kandidaten, die der Anzahl der freien Plätze entsprechen. Die gemäß den Anforderungen aus Ziffer 8.2 (vi) der Satzung erforderliche Anzahl der weiblichen Kandidaten wird zuerst gewählt.
- (d) Entspricht das Ergebnis der Wahlen den Anforderungen der Satzung nicht, wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses die Anzahl der erforderlichen Personen kooptiert, wobei die Mitgliedsorganisationen vorab um Nominierungen gebeten wurden.

8.4 Dauer der Amtszeit

- (a) Die Dauer der Amtszeit für jedes Mitglied des Ausschusses beträgt **vier Jahre** und läuft ab:
- am Ende der Konferenz; oder
 - wenn eine Organisation, der das Mitglied angehört, nicht mehr Mitglied der Bildungsinternationale ist; oder
 - wenn das Mitglied aus dem Ausschuss zurücktritt.
- (b) Ein Mitglied des Ausschusses, das in den Ruhestand tritt, kann wiedergewählt werden;

- (c) Artikel 10 (e), (f), (g) der Satzung der Bildungsinternationale gilt für Mitglieder des Ausschusses. Bei Absetzung kann das betroffene Mitglied bei der Konferenz Einspruch einlegen;
- (d) Im Falle einer freien Stelle kann der EGBW-Ausschuss einen Ersatz benennen. Wenn eine Position frei wird;
 - (i) für die Position des Präsidenten wird ein stellvertretender Präsident bis zur nächsten Konferenz zum Präsidenten ernannt;
 - (ii) für die Position eines stellvertretenden Präsidenten wird ein Mitglied des Ausschusses bis zur nächsten Konferenz ernannt;
 - (iii) für die Position des Schatzmeisters wird ein Mitglied des Ausschusses ernannt;
 - (iv)** für andere freie Stellen sucht der Ausschuss eine Nominierung aus der nationalen Organisation des zu ersetzenden Mitglieds, die er ernsthaft in Erwägung zieht.

8.5 Beschlussfassung im Ausschuss

- (a) Entscheidungen im Ausschuss werden im Konsens oder mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses gefasst, die bei Uneinigkeit dafür oder dagegen stimmen.
- (b) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die auf Beschluss des Vorsitzes ausschließlich die EU betreffen, dürfen nur die Vertreter von Organisationen aus der EU/EFTA abstimmen. Der Beschluss des Vorsitzes in derartigen Angelegenheiten kann gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung angefochten werden.

9. DAS EGBW-BÜRO

9.1 Zusammensetzung

- (a) Das Büro besteht aus:
 - (i) Dem Präsidenten
 - (ii) Den stellvertretenden Präsidenten
 - (iii) Dem Schatzmeister
 - (iv) Dem Europadirektor
 - (v) Den Mitgliedern des BI-Vorstands aus Europa, die nicht wahlberechtigte Mitglieder des Büros (ex-officio) sind.
 - (vi) Den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse für Hochschulbildung und Forschung sowie Gleichberechtigung, die nicht wahlberechtigte Mitglieder des Büros (ex-officio) sind.
- (b) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die auf Beschluss des Vorsitzenden ausschließlich die EU betreffen, dürfen nur die Vertreter von Organisationen aus EU-/EFTA-Ländern darüber abstimmen.

9.2 Funktion und Sitzungen

Das Büro:

- (i) Leitet die Arbeiten und Aktivitäten des EGBW zwischen den Ausschusssitzungen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Politiken des Ausschusses;
- (ii) Bereitet die Sitzungen und Tagesordnungen des Ausschusses vor;

- (iii) Prüft zur Billigung die Jahresabschlüsse und legt der Konferenz Haushalte und Vorschläge für zusätzliche Mitgliedsbeiträge vor;
- (iv) Ist zuständig für die Einrichtung der Ständigen Ausschüsse, Beratungsorgane, Netzwerke und anderen beratende Gremien in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ausschusses;
- (v) Das Büro tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen, einschließlich der Sitzungen, die in Verbindung mit der Konferenz und dem Ausschuss organisiert werden.

10. EGBW-SONDERKONFERENZ

10.1 Funktion

Der EGBW hält zwei Jahre nach jeder ordentlichen Konferenz eine Sonderkonferenz ab, um über Angelegenheiten in Bezug auf EGBW-Politiken über Bildungsthemen und Beschäftigungsfragen zu beraten und zu entscheiden.

10.2 Zusammensetzung

Die Sonderkonferenz besteht aus dem EGBW-Ausschuss und höchstens aus zwei Vertretern aus jeder Mitgliedsorganisation.

10.3 Verfahren

Die Verfahren und Behandlung von Entschliefungen auf der Sonderkonferenz sind dieselben, die auch für die vierjährige Konferenz gelten. Die im Anhang Eins festgelegte Geschäftsordnung gilt auch für die Sonderkonferenz.

10.4 Abstimmung

Für Entscheidungen über Angelegenheiten, die auf Beschluss des Vorsitzenden ausschließlich die EU betreffen, dürfen nur die Vertreter von Organisationen aus EU-/EFTA-Ländern darüber abstimmen. Der Beschluss des Vorsitizes in derartigen Angelegenheiten kann gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung angefochten werden.

11. BERATENDE UND STÄNDIGE AUSSCHÜSSE, NETZWERKE, PANELS und ARBEITSGRUPPEN

11.1 Einrichtung

Der Ausschuss kann derartige beratende Ausschüsse, Netzwerke, Panels und Arbeitsgruppen einsetzen, wenn diese von Zeit zu Zeit für die Beratung zu spezifischen Themen oder Sektoren erforderlich sind. Der Ausschuss legt die Zusammensetzung und Aufgabenbereiche dieser Gremien und die Dauer ihrer Tätigkeit fest.

11.2 EGBW Status des Frauenausschusses:

- (a) Der EGBW Status des Frauenausschusses (ESFA) ist ein ständiger beratender Ausschuss, der aus weiblichen Mitgliedern des EGBW-Ausschusses besteht.
- (b) Der ESFA tritt unmittelbar vor jeder ordentlichen Sitzung des EGBW-Ausschusses zusammen.
- (c) Der ESFA berät den EGBW-Ausschuss und das Büro über Angelegenheiten, die Mädchen und Frauen im Bildungssektor betreffen.
- (d) Auf seiner ersten Sitzung nach der vierjährigen EGBW-Konferenz wählt der ESFA einen Vorsitz unter seinen Mitgliedern. Im Falle einer freien Stelle für die Position des Vorsitizes zwischen den Konferenzen wird auf der nächsten Sitzung die Position mittels Wahlen besetzt.

- (e) Der Vorsitz berichtet dem Ausschuss über Meinungen oder Ratschläge, die der ESFA dem Ausschuss mitteilen möchte.

11.3 Ständige Ausschüsse für Hochschulbildung und Forschung sowie für

Gleichberechtigung:

- (a) Es werden zwei Ständige Ausschüsse, einer für Hochschulbildung und Forschung und einer für Gleichberechtigung, eingerichtet.
- (b) Der Ständige Ausschuss für Hochschulbildung und Forschung setzt sich jeweils aus einem Vertreter pro Organisation, die Lehrpersonal in der postsekundären Bildung und/oder im Forschungssektor vertritt, zusammen.
- (c) Der Ständige Ausschuss für Gleichberechtigung setzt sich jeweils aus einem Vertreter pro Mitgliedsorganisation zusammen.
- (d) Auf der ersten Sitzung eines jeden Ständigen Ausschusses nach der EGBW-Konferenz wählen die Ständigen Ausschüsse einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemäß den nachstehend festgelegten Verfahren.
- (e) Sitzungen der Ständigen Ausschüsse müssen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die dem Anhang dieser Satzung beiliegt, geleitet werden.

11.4 Verfahren für die Wahl des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden

Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse

- (a) Die Wahlen müssen auf eigens einberufenen Sitzungen der Ständigen Ausschüsse stattfinden.
- (b) Die Ankündigung der Sitzung und Tagesordnung muss auf die Wahlen verweisen.
- (c) Die Verfahren für die Durchführung der Wahlen der Ständigen Ausschüsse, der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden befinden sich im Anhang dieser Satzung.

12. PRÄSIDENT, STELLVERTRETENDE PRÄSIDENTEN UND SCHATZMEISTER

- (a) Der Präsident ist der oberste Vertreter des EGBW.
- (b) Der Präsident, oder in seiner/ihrer Abwesenheit einer der stellvertretenden Präsidenten, nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - (i) Vorsitz der EGBW-Konferenzen;
 - (ii) Leitung der Sitzungen des Ausschusses und des EGBW-Büros;
 - (iii) Vertretung des EGBW nach außen;
 - (iv) Verbindung zum BI-Vorstand.
- (c) Der EGBW-Schatzmeister ist vor dem EGBW-Ausschuss für die Finanzen verantwortlich und insbesondere für die Empfehlungen für die zusätzlichen EGBW-Beiträge und die damit verbundenen Ausgaben. Er/sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Überwacht die Einnahmen- und Ausgabenverwaltung des Europadirektors;
 - Legt dem EGBW-Ausschuss die Jahresabschlüsse vor.

13. SEKRETARIAT

13.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der **Europadirektor** fördert den Zweck und die Ziele des EGBW gemäß Artikel 5 der Satzung. Der Europadirektor unterstützt die EGBW-Struktur und führt die Beschlüsse der Konferenz, des EGBW-Ausschusses und des EGBW-Büros aus. Er/sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (a) Berichtet der Konferenz, dem Ausschuss und dem Büro;
- (b) Arbeitet Vorschläge über sämtliche für den EGBW relevanten Politiken aus, über die die EGBW-Organen beraten;
- (c) Führt die Beschlüsse der EGBW-Organen durch;
- (d) Sorgt für die Verbindung zu den Mitgliedsorganisationen;
- (e) Sorgt für die Verbindung zum Europäischen Gewerkschaftsbund und wird als Vertreter des EGBW in dieses Organ bestellt;
- (f) Sorgt für die Verbindung zu den Institutionen der Europäischen Union und vertritt den EGBW in den entsprechenden Sitzungen mit diesen Organen;
- (g) Ruft Sitzungen der EGBW-Organen ein und bereitet diese vor;
- (h) Bewahrt Aufzeichnungen der Protokolle der EGBW-Organen auf;
- (i) Legt die Tätigkeitsberichte den EGBW-Organen vor;
- (j) Verwaltet unter Aufsicht des Schatzmeisters die Einnahmen und Ausgaben der EGBW-Organen;
- (k) Gewährleistet, dass die entsprechenden Finanzunterlagen und –berichte den Rechnungsprüfern zur Verfügung gestellt werden.
- (l) Leitet das EGBW-Sekretariat und ist hierbei sowohl für die Einstellung und Verwaltung der direkt vom EGBW beschäftigten Mitarbeiter, als auch für die Führung der BI-Angestellten, wenn diese Dienstleistungen für den EGBW erbringen, zuständig.“
- (m) Arbeitet mit dem BI-Generalsekretär zusammen, um die der Region zur Verfügung stehenden Human- und Finanzressourcen bestmöglich einzusetzen;
- (n) Erstattet dem Büro, dem Ausschuss und der Konferenz, sowie auf Wunsch, dem BI-Generalsekretär Bericht über die EGBW-Financen, Programme und Aktivitäten.

13.2 Ernennung des Europadirektors

- (a) Der EGBW-Ausschuss wählt in einem von ihm festgelegten offenen, fairen und transparenten Auswahlverfahren einen geeigneten Kandidaten für die Ernennung zum Europadirektor aus. Der so ausgewählte Kandidat wird dem BI-Generalsekretär für die Ernennung gemäß den Bestimmungen der BI-Satzung empfohlen.
- (b) Der Europadirektor ernennt den empfohlenen Kandidaten, es sei denn der Generalsekretär kann den empfohlenen Kandidaten aus für ihn triftigen und ausreichenden Gründen nicht akzeptieren. In diesem Fall muss die Empfehlung vom Generalsekretär wieder zurück an den Ausschuss zur weiteren Erörterung verwiesen werden. Der Generalsekretär sendet dem Ausschuss auch einen Bericht mit den Gründen für diese Ablehnung.

14.FINANZEN

14.1 Finanzierung des EGBW

Die Arbeiten und Aktivitäten des EGBW werden wie folgt finanziert:

- (a) Aus dem Anteil der gesamten Beiträge der BI, die für die Unterstützung der BI- und EGBW Programme und Aktivitäten in Europa vorgesehen sind;
- (b) Diese Zusatzbeiträge werden gemäß Artikel 20 der BI-Geschäftsordnung erhoben; und
- (c) Zusätzliche Finanzierung für Projekte und Programme können von Zeit zu Zeit von externen Sponsoren und Geldgebern sowie anderen Organisationen kommen.

14.2 Zusatzbeiträge

- (a) Zusätzliche von Mitgliedsorganisationen zu entrichtende Mitgliedsbeiträge werden von der Konferenz auf einer Pro-Kopf-Grundlage gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung der Bildungsinternationale festgesetzt.
- (b) Die Höhe der Zusatzbeiträge wird von der EGBW-Konferenz basierend auf einem Prozentsatz der allgemeinen BI-Beiträge festgesetzt und wird für Organisationen aus EU-/EFTA-Ländern anders berechnet als für Nicht-EU-/EFTA-Länder.
- (c) Sämtliche Zusatzbeiträge sind an die Bildungsinternationale vor dem 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten und werden für die Mitgliedschaft ab 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gerechnet.
- (d) Jede Organisation, die ohne Genehmigung des Ausschusses mit ihren zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen mehr als zwölf (12) Monate im Rückstand ist, muss dem BI-Vorstand bekannt gegeben werden, der die Organisation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der BI-Satzung suspendieren kann.
- (e) Ist eine Mitgliedsorganisation aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Ausschuss dem Vorstand der Bildungsinternationale gemäß Artikel 19 (c) der Satzung empfehlen, eine Fristverlängerung, eine vorübergehende Reduzierung oder in extremen Fällen eine vorübergehende Zahlungsbefreiung von diesen zusätzlichen Beiträgen zu gewähren.

14.3 Rechnungsprüfer

- (a) Die Geschäftsbücher des EGBW sind jährlich von einem vom EGBW-Ausschuss ernannten externen professionellen Wirtschaftsprüfungunternehmen zu prüfen, das seinen Jahresbericht dem EGBW-Ausschuss und alle vier Jahre der Konferenz einen Bericht vorlegt.
- (b) Die Konferenz ernennt auch Vertreter von Mitgliedsorganisationen, die als interne Laienrechnungsprüfer tätig werden.
- (c) Diese Vertreter haben kein anderes Amt innerhalb der EGBW-Führungsstrukturen inne.
- (d) Sie prüfen die Einnahmen und Ausgaben des EGBW und erstatten der Konferenz und dem Ausschuss darüber Bericht und berichten über die Umsetzung der von den EGBW-Führungsstrukturen gefassten Finanzbeschlüsse.
- (e) Sie unterbreiten einmal jährlich dem Ausschuss und jeder ordentlichen Konferenz einen Bericht.

15.OFFIZIELLE SPRACHEN

Die offiziellen Sprachen des EGBW sind Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch und Russisch. Bei EGBW-Aktivitäten wird normalerweise für Übersetzungen auf Englisch und Französisch gesorgt. Übersetzungen auf Spanisch, Deutsch, Russisch oder eine andere europäische Sprache können auf Konferenzen und Sitzungen angeboten werden, wenn alle oder eine dieser Sprachen aufgrund des Austragungsortes oder der Teilnehmer an der Sitzung oder Konferenz für angemessen erachtet werden und sofern es die für die Sitzung oder Konferenz verfügbaren finanziellen Mitteln erlauben.

Unterlagen werden normalerweise auf Englisch und Französisch herausgegeben, können aber auch in andere für angebracht erachtete Sprachen übersetzt werden, sofern es die Umstände oder finanziellen Mitteln erlauben.

16. AUSLEGUNG DER VORLIEGENDEN SATZUNG ODER GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Satzung und Geschäftsordnung werden in den offiziellen Sprachen des EGBW veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist bei Auslegungsfragen bezüglich der vorliegenden Satzung oder Geschäftsordnung die englische Fassung maßgeblich.

ANHANG:

GESCHÄFTSORDNUNG/VORSCHRIFTEN FÜR DIE DEBATTE FÜR DIE EGBW-KONFERENZ ODER DEN EGBW- AUSSCHUSS

- 1) Ein Delegierter oder Mitglied des Ausschusses wird nur einmal in der Debatte reden, es sei denn der Ausschuss oder die Konferenz haben etwas anderes vereinbart. Der Vertreter eines Konferenzausschusses, der einen Bericht präsentiert oder ein Antragsteller eines Antrags, einer EntschlieÙung oder eines Änderungsantrags (keinen Verfahrensantrag betreffend) hat das Antwortrecht am Ende der Debatte über einen Punkt.
- 2) Ein Redeantrag muss beim Vorsitzenden gestellt werden, es sei denn es besteht ein Zusammenhang mit der Geschäftsordnung oder der Verfahrensordnung. Auf der Konferenz muss ein derartiger Antrag schriftlich gestellt werden. Wenn auf der Konferenz ein Delegierter vom Vorsitzenden zum Reden eingeladen wird, kann er sein Rederecht einem anderen Mitglied aus seiner eigenen Gewerkschaftsdelegation überlassen.
- 3) Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Redner aufgerufen werden, um die Ausgewogenheit in der Debatte zu allen Themen oder EntschlieÙungen zu gewährleisten.
- 4) Der Vorsitzende kann zu jeder Zeit während der Debatte den Redner zur Ordnung aufrufen, wenn die Bemerkungen des Redners dem zur Diskussion stehenden Thema nicht dienlich sind oder wenn der Redner die zugewiesene Redezeit überschreitet oder wenn der Redner in anderer Weise gegen die vorliegende Geschäftsordnung/Vorschriften für die Debatte verstößt.
- 5) Der Europadirektor hat das Recht, über jedes Thema zu sprechen.
- 6) EntschlieÙungen oder Vorschläge zur Erörterung durch den Ausschuss von Mitgliedsorganisationen oder anderen Ausschüssen müssen dem Ausschuss schriftlich vorgeschlagen werden.
- 7) EntschlieÙungen (Anträge/Vorschläge), die der Konferenz von Mitgliedsorganisationen oder vom Ausschuss gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren unterbreitet wurden, müssen der Konferenz von den akkreditierten Delegierten oder den Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen werden, damit sie vor der Konferenz zur Debatte gestellt werden können.
- 8) Der Antragsteller muss über die EntschlieÙung reden, wenn sie der Konferenz vorgelegt wurde.
- 9) Änderungsanträge zur EntschlieÙung, die der Konferenz von Mitgliedsorganisationen oder vom Ausschuss gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren unterbreitet wurden, müssen ebenfalls von den akkreditierten Delegierten oder den Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen werden, damit sie vor der Konferenz zur Debatte gestellt werden können.
- 10) Änderungsanträge zu einer EntschlieÙung müssen unmittelbar, nachdem der Antragsteller gesprochen hat, behandelt werden.
- 11) Jeder Änderungsantrag muss erledigt sein, bevor der nächste behandelt wird.

- 12) Jeder Delegierte kann nur einmal zu einer EntschlieÙung oder zu einem dazugehörigen Änderungsantrag, die der Sitzung vorliegen, das Wort ergreifen, mit Ausnahme des Antragstellers der EntschlieÙung, der einmal zur EntschlieÙung und zu jedwedem dazugehörigen Änderungsantrag das Wort ergreifen kann. Der Antragsteller kann in der Debatte zur EntschlieÙung (oder zum Wesentlichen der EntschlieÙung) Antwort erteilen, bevor über die EntschlieÙung abgestimmt wird.
- 13) Der Antragsteller einer EntschlieÙung ist berechtigt, höchsten fünf Minuten zu reden, wenn er die EntschlieÙung vorschlägt. Sämtliche darauf folgende Wortbeiträge zur Debatte über eine EntschlieÙung oder über Änderungsanträge dürfen höchstens drei Minuten dauern.
- 14) Das Interesse verfolgend, verschiedene bestimmte Geschäftspunkte abzuschließen, kann der Vorsitzende, mit Zustimmung der Konferenz oder des Ausschusses die Länge der erlaubten Redezeit für die Redner verkürzen
- 15) Nachdem der Antragsteller der EntschlieÙung oder des Änderungsantrags gesprochen hat, wird der Vorsitzende abwechselnd Redner für und gegen die EntschlieÙung oder den Änderungsantrag auswählen. Wenn im Verlauf der Debatte keine weiteren Redeanträge gegen die EntschlieÙung oder gegen den Änderungsantrag gestellt werden, kann der Vorsitzende unmittelbar zur Abstimmung über die EntschlieÙung oder den Änderungsantrag übergehen.
- 16) Die Debatte über eine Frage vor der Konferenz kann jederzeit durch einen Antrag zur Geschäftsordnung oder Verfahrensfrage unterbrochen werden. Der Vorsitzende wird unverzüglich eine Entscheidung auf einen Antrag zur Geschäftsordnung treffen.

Ein Antrag, der die Entscheidung des Vorsitzenden fordert, wird unmittelbar zur Abstimmung unterbreitet.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann gestellt werden, um

- (i) die Sitzung zu vertagen;
- (ii) die Debatte zu vertagen;
- (iii) die Debatte zu schließen und/oder über den zur Diskussion stehenden Punkt abzustimmen;
- (iv) mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fortzufahren.

Der oben genannte Fall oder jeder andere Antrag zur Geschäftsordnung wird unverzüglich zur Abstimmung unterbreitet, es sei denn die Delegation, die die EntschlieÙung zur Diskussion unterbreitet hat, macht von ihrem Antwortrecht Gebrauch.

2. VERFAHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN DES VORSITZENDEN UND DES/DER STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN DER STÄNDIGEN AUSSCHÜSSE

- (i) In der Ankündigung der Sitzung wird um Nominierungen für den Vorsitz aus Mitgliedsorganisationen gebeten. Die Nominierungen müssen dem Sekretariat schriftlich zu einem vom Ausschuss festgelegten Zeitpunkt vorgelegt werden, aber mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung der Sitzung.
- (ii) Zu Beginn der Sitzung liest der scheidende Vorsitzende oder in Abwesenheit des scheidenden Vorsitzenden ein Mitglied des Büros, das nur vorübergehend zum Vorsitzenden ernannt wurde, die Liste der Nominierungen für den Vorsitzenden vor, die von den Mitgliedsorganisationen eingereicht wurden. Wenn keine Nominierungen vor der Sitzung vorgelegt wurden, können Nominierungen mündlich im Namen der Mitgliedsorganisationen zu Beginn der Sitzungen gemacht werden. In diesem Fall schließt der designierte Vorsitzende die Nominierungen, wenn keine weiteren Nominierungen vorgetragen werden.
- (iii) Erforderlichenfalls wird ein Zeitpunkt für die Durchführung der Wahl festgelegt, aber nicht früher als eine Stunde nach der Schließung der Nominierungen.
- (iv) Der designierte Vorsitzende ernennt zwei Stimmenauszähler, die die Wahl zwischen den nicht nominierten Mitgliedern des Ausschusses leiten. Sie werden von einem Mitglied des Sekretariats unterstützt.
- (v) Es wird eine Stimmkarte vorbereitet, auf dem alle nominierten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen (Familiennamen) aufgeführt sind.
- (vi) Die Stimmenauszähler geben jedem Mitglied des Ausschusses eine Stimmkarte.
- (vii) Jedes Mitglied des Ausschusses muss mit einem X den Namen des Kandidaten oder im Fall der stellvertretenden Vorsitzenden die Kandidaten, den/die sie wählen wollen, ankreuzen.
- (viii) Die Stimmenauszähler sammeln die ausgefüllten Stimmkarten von den Mitgliedern des Ausschusses ein.
- (ix) Die Stimmenauszähler zählen die Stimmkarten und teilen das Ergebnis dem designierten Vorsitzenden mit.
- (x) Der designierte Vorsitzende verkündet die Ergebnisse.
- (xi) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nach demselben Prinzip zwischen den Kandidaten mit der gleichen Höchstanzahl der Stimmen statt.
- (xii) Dieselben Verfahren gelten für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden.

#####

21.12.2010